



Verwaltungsausschuss

Tabelle der sich aus dem
Streitwert ergebenden
Obergrenzen für erstattungs-
fähige Kosten

24. April 2023

Erläuterung

Gemäß Regel 152.2 der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts („VerfO“) stellt der Verwaltungsausschuss eine Tabelle der sich aus dem Streitwert ergebenden Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten auf.

Der in diesem Dokument übermittelte Beschlussentwurf enthält einen Vorschlag für solche Obergrenzen.

Der Entwurf wurde von der Arbeitsgruppe Recht unter Mitwirkung der beteiligten Mitgliedstaaten erarbeitet. Der Vorbereitungsausschuss für das Einheitliche Patentgericht nahm bei mehreren Gelegenheiten Vorschläge für die Tabelle entgegen, erörterte diese und billigte die Tabelle schließlich auf seiner 14. Sitzung am 25. Februar 2016 auf der Grundlage des Dokuments PC/09/Feb2016. Das Ergebnis dieser Diskussionen ist in dem endgültigen abschließenden Dokument enthalten.

Der vorgelegte Entwurf wurde lediglich redaktionell überarbeitet und unterliegt keinen substantziellen Änderungen.

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 24. APRIL 2023 ZUR TABELLE DER OBERGRENZEN FÜR ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

GESTÜTZT AUF Artikel 69 Absatz 1 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: „Übereinkommen“) und gemäß Regel 152.2 der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (im Folgenden: „VerfO“),

IN DER ERWÄGUNG nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 69 des Übereinkommens schränkt die allgemeine Regel, dass die unterlegene Partei die Kosten der obsiegenden Partei zu tragen hat, durch eine Reihe von Grundsätzen ein, die bei der Kostenentscheidung des Gerichts als wichtige Schutzbestimmung dienen, indem Ausnahmen von der allgemeinen Regel gestattet werden oder ihre Anwendung beschränkt wird. Die Obergrenze der erstattungsfähigen Vertretungskosten ist nur eine der Schutzbestimmungen gegen eine übermäßige Kostenerstattung und wird bei der Kostenentscheidung des Gerichts als letzte angewendet. Zuerst können nur angemessene und verhältnismäßige Prozesskosten und sonstige entstandene Auslagen der obsiegenden Partei gegenüber der unterlegenen Partei geltend gemacht werden. Darüber hinaus können aber auch Billigkeitserwägungen einen eigenständigen Grund für die Nichtanwendbarkeit der allgemeinen Regel darstellen. Des Weiteren kann das Gericht bei teilweisem Obsiegen oder unter außergewöhnlichen Umständen anordnen, dass die Parteien ihre eigenen Kosten tragen, oder eine andere Verteilung der Kosten nach Billigkeit festlegen. Unnötig dem Gericht oder der Gegenpartei entstandene Kosten, sind von der Partei zu tragen, die sie verursacht hat, d. h. auch die obsiegende Partei hat entstandene Kosten zurückzuerstatten, die vom Gericht als unnötigerachtet werden. Nur die mit diesen Grundsätzen übereinstimmenden erstattungsfähigen Kosten werden an den in diesem Beschluss festgelegten Obergrenzen gemessen. Das Gericht hat einen weiten Ermessensspielraum, wenn es vor einer Kostenentscheidung die Grundsätze der Schutzbestimmungen anwendet, d. h. die Obergrenzen sind nur als eine Auffangregelung zu betrachten, also als eine absolute Höchstgrenze für erstattungsfähige Vertretungskosten, die in allen Fällen gilt.
- (2) In einer begrenzten Anzahl von Fällen, beispielsweise wenn ein Fall besonders komplex ist oder wenn im Verfahren mehrere Sprachen verwendet werden und sich dies auf die Vertretungskosten auswirkt, kann auf Antrag einer Partei und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit aller Parteien im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Zugangs zum Recht die im Anhang festgelegte Obergrenze bis zu einer bestimmten Höhe angehoben werden.
- (3) Das Gericht kann auf Antrag einer der Parteien die gemäß Anhang anwendbare Obergrenze in Bezug auf diese Partei herabsetzen, wenn im Falle des Unterliegens der antragstellenden Partei die der obsiegenden Partei zuzusprechenden erstattungsfähigen Vertretungskosten, die wirtschaftliche Existenz der antragstellenden Partei gefährden würden, insbesondere wenn es sich dabei um ein kleines und mittleres Unternehmen, eine Organisation ohne Erwerbszweck, eine Hochschule, eine öffentliche Forschungseinrichtung oder eine natürliche Person handelt. Zu diesem Zweck berücksichtigt das Gericht alle über die Parteien zur Verfügung stehenden Informationen, u. a. soweit möglich das Verhalten der Parteien während des Verfahrens, die erstattungsfähigen Kosten im Vergleich zum Jahresumsatz beider Parteien, die Art der Wirtschaftstätigkeit beider Parteien und die Auswirkungen, die eine Herabsetzung der Obergrenze auf die Gegenpartei haben würde.

- (4) Die Verfahrensordnung gilt entsprechend bei der Entscheidung des Gerichts über einen Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung der im Anhang festgesetzten Obergrenze.
- (5) Neben der regelmäßigen Anpassung gemäß Regel 152.2 ist eine frühzeitige Überprüfung der Tabelle der Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten erforderlich, im Hinblick auf mögliche Änderungen sowie vor dem Hintergrund der Praxis, wie das Gericht die Regeln für Kostenerstattungen anwendet.

HAT DEN FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

- (1) Die Tabelle der Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten wird im Anhang festgelegt.
- (2) Die Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten gelten für die Vertretungskosten.
- (3) Die Obergrenze findet in jeder Instanz des Gerichtsverfahrens Anwendung, ungeachtet der Anzahl der Parteien und der betroffenen Ansprüche oder Patente.
- (4) Im Fall des teilweisen Obsiegens entspricht die anwendbare Obergrenze dem Anteil des Obsiegens der Partei, die die Kostenerstattung beantragt.

Artikel 2

- (1) In einer begrenzten Anzahl von Fällen, beispielsweise wenn ein Fall besonders komplex ist oder wenn mehrere Verfahrenssprachen verwendet werden, kann das Gericht auf Antrag einer Partei und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit aller Parteien im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Zugangs zum Recht die im Anhang festgesetzte Obergrenze wie folgt anheben:
 - a) um bis zu 50 % der anwendbaren Stufe in der Tabelle, entsprechend einem Verfahrenswert von bis einschließlich 1 Million Euro;
 - b) um bis zu 25 % der anwendbaren Stufe in der Tabelle, entsprechend einem Verfahrenswert von mehr als 1 Million Euro und bis einschließlich 50 Millionen Euro;
 - c) bis zu 5 Millionen Euro in Fällen mit einem Verfahrenswert von mehr als 50 Millionen Euro.
- (2) Auf Antrag einer der Parteien kann das Gericht die auf diese Partei anwendbare Obergrenze herabsetzen, wenn im Falle des Unterliegens der antragstellenden Partei die der obsiegenden Partei zuzusprechenden erstattungsfähigen Vertretungskosten, die wirtschaftliche Existenz der antragstellenden Partei gefährden würden, insbesondere wenn es sich dabei um ein kleines und mittleres Unternehmen, eine Organisation ohne Erwerbszweck, eine Hochschule, eine öffentliche Forschungseinrichtung oder eine natürliche Person handelt.
- (3) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Herabsetzung der Obergrenze berücksichtigt das Gericht die Umstände des Falles und alle über die Parteien zur Verfügung stehenden Informationen, u.a. soweit möglich das Verhalten der Parteien während des Verfahrens, die anwendbare Stufe der Obergrenze für erstattungsfähige Kosten im Vergleich zum Jahresumsatz beider Parteien, die Art der Wirtschaftstätigkeit beider Parteien und die Auswirkungen, die eine Herabsetzung der Obergrenze auf die Gegenpartei haben würde.

- (4) Ein Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung der Obergrenze ist so früh wie möglich in dem Verfahren zu stellen. Dies kann mit der Klageschrift durch den Kläger oder mit der Klageerwiderung durch den Beklagten erfolgen, der Antrag ist jedoch so rechtzeitig zu stellen, dass das Gericht seine Entscheidung vor Abschluss des Zwischenverfahrens treffen kann. Der Antrag enthält alle in zumutbarer Weise verfügbaren Beweismittel.
- (5) Der Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung der Obergrenze wird vom Gericht unverzüglich nach Anhörung der Parteien und spätestens vor Abschluss des Zwischenverfahrens bearbeitet.

Artikel 3

Der Verwaltungsausschuss überprüft diesen Beschluss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens und danach alle drei Jahre.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 25. April 2023 in Kraft.

Geschehen am 24. April 2023 (Online-Sitzung)

Für den Verwaltungsausschuss

unterzeichnet Johannes Karcher

Der Vorsitzende

ANGANGTabelle der Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten

Verfahrenswert	Obergrenze für erstattungsfähige Kosten
Bis einschließlich 250.000 €	Bis 38.000 €
Bis einschließlich 500.000 €	Bis 56.000 €
Bis einschließlich 1.000.000 €	Bis 112.000 €
Bis einschließlich 2.000.000 €	Bis 200.000 €
Bis einschließlich 4.000.000 €	Bis 400.000 €
Bis einschließlich 8.000.000 €	Bis 600.000 €
Bis einschließlich 16.000.000 €	Bis 800.000 €
Bis einschließlich 30.000.000 €	Bis 1.200.000 €
Bis einschließlich 50.000.000 €	Bis 1.500.000 €
Über 50.000.000 €	Bis 2.000.000 €